

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/7226**  
**Thema: Steuerhinterziehung 2020 in Sachsen**

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-S0093/11/28-2021/51509

Dresden, **18**. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Fälle von Steuerhinterziehung wurden in 2020 von sächsischen Finanzämtern bei welchem Gesamtsteueraufkommen in Sachsen für die betreffenden Jahre festgestellt?**

**Frage 2: Wie hoch war die Gesamtsumme der im Jahr 2020 hinterzogenen Steuern und wie hoch die Summe der beigetriebenen bzw. ausgefallenen Steuern?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Feststellungen der Finanzämter zu den im Jahr 2020 erledigten Steuerstrafverfahren und zur Höhe der hinterzogenen Steuer sowie die Gesamtsteueraufkommen sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

  
Zertifikat seit 2013  
audit berufundfamilie

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000  
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de\*

www.smf.sachsen.de

**Verkehrsverbundung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-dienst  
melden.

\*Informationen zum Zugang für verschlus-  
selt / signierte E-Mails / elektronische  
Dokumente sowie De-Mail unter  
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

<b>Erledigte Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellte Straftaten</b>	<b>2020</b>
Anzahl der rechtskräftigen Strafbefehle bzw. Strafurteile in Bezug auf die Hinterziehung von Besitz- bzw. Verkehrsteuern	377
Einstellungen unter Auflage nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)	579
Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 398 Abgabenordnung - AO, § 153 Absatz 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insbesondere § 154 StPO)	496
Höhe des Gesamtsteueraufkommens in EUR	17.758.074.817
Höhe der hinterzogenen Steuern in EUR	28.164.356

Im Gesamtsteueraufkommen sind die Aufkommen der Gemeinschaftsteuern (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), der Landessteuern (Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer, Biersteuer), der Gemeindesteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B, Sonstige Gemeindesteuern) sowie weiterer Steuern und Abgaben (Solidaritätszuschlag, Steuern nach ehemaligem DDR-Recht) enthalten. Das Steueraufkommen unterscheidet sich jedoch von den häushälterischen Steuereinnahmen des Freistaates und der sächsischen Gemeinden. Vom Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern verbleibt bspw. jeweils nur der Landes- bzw. Gemeindeanteil in Sachsen. Für eine Betrachtung der kassenmäßigen Einnahmen wären zudem auch Zahlungen aufgrund des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sowie Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen.

Die Höhe der hinterzogenen Steuern bezieht sich auf die jeweils im Jahr ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle.

In welcher Höhe hinterzogene Steuern beigetrieben werden konnten oder ausgefallen sind, wird nicht statistisch aufgezeichnet. Von der personellen Auswertung der diesbezüglichen Straftaten (1.548) zur Ermittlung der beigetriebenen bzw. ausgefallenen Steuern wurde Abstand genommen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächs-Verf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist der Aufwand nicht mehr zumutbar, da bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von mindestens fünf Minuten pro Akte ein/e Bedienstete/r in Vollzeit 129 Stunden, mithin mehr als drei Wochen, nur mit dieser Aufgabe beschäftigt wäre. Auch in Anbetracht seines hohen Ranges muss das Fragerecht aus Art. 51 Absatz 1 SächsVerf hier ausnahmsweise zurückstehen.

**Frage 3: Wie viele Strafanzeigen wegen Steuerhinterziehungen wurden in 2020 gestellt?**

**Frage 4: Wie teilen sich die Fälle im Freistaat für die jeweiligen Jahre auf die einzelnen regionalen Finanzämter auf?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

In den Bußgeld- und Strafsachenstellen sowie den Steuerfahndungsstellen der sächsischen Finanzämter gingen im Jahr 2020 insgesamt 7.265 Anzeigen wegen Steuerhinterziehung ein. Diese verteilen sich auf die drei zuständigen Finanzämter mit Bußgeld- und Strafsachen- sowie Steuerfahndungsstellen wie folgt:

<b>Anzeigen wegen Steuerhinterziehung</b>	<b>2020</b>
Finanzamt Chemnitz-Süd	2.775
Finanzamt Dresden-Nord	2.424
Finanzamt Leipzig II	2.066

Aufzeichnungen über die Zuordnung der Anzeigen zum jeweiligen Veranlagungsfinanzamt werden statistisch nicht erhoben. Von der personellen Auswertung der diesbezüglichen Verfahrensakten wurde Abstand genommen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist der Aufwand nicht mehr zumutbar, da bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von mindestens fünf Minuten pro Akte ein/e Bedienstete/r in Vollzeit über 605 Stunden, mithin mehr als 15 Wochen, nur mit dieser Aufgabe beschäftigt wäre. Auch in Anbetracht seines hohen Ranges muss das Fragerecht aus Art. 51 Absatz 1 SächsVerf hier ausnahmsweise zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann